

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand 01.08.2007

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Software- und Lizenzverträge für Software der Firma Volz-ITSC Software GmbH Anwendung.

1.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die mit dem Vertrag verfolgten Ziele am nächsten kommen. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

1.3. Geltendes Recht

Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung, soweit sie dem Inhalt dieses Vertrages zuwiderlaufen.

1.4. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg, der Sitz der Fa. Volz-ITSC Software GmbH. Ist der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne von § 1 HGB und erfolgt die Nutzung der Software für den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers und hat der Lizenznehmer keinen ständigen Wohnsitz im Inland, so ist der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Lizenzgebers.

1.5. Änderungen

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

1.6. Bonitätsprüfung

Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten beziehen wir von der InfoScore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, Bonitätsprüfung auf Basis mathematisch, statistischer Verfahren von der Firma INFORMA GmbH, Freiburger Str. 7, 75179 Pforzheim.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an einer vertragsgegenständlichen Software ein.

2.2. Der Lizenznehmer hat die Eigenschaften des Vertragsgegenstandes gemäß der Testumgebung zur Kenntnis genommen und erkennt sie als bestehendes vertragsrecht an. Etwaige Abweichungen des Testsystems zum Echtsystem sind von ihm binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab erstmaliger Nutzung bzw., sofern es sich um nicht offensichtliche Abweichungen handelt, binnen 2 Wochen ab ihrer Feststellung schriftlich geltend zu machen.

3. Laufzeit und Beendigung

3.1. Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem vertraglich festgelegten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Die Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf dieser Zeit automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht von einer der Parteien vertragsgemäß gekündigt wird.

3.2. Ordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung oder einen ihrer Anhänge mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich zu kündigen. Eine längere Vertragslaufzeit kann sich aus dem Softwarebestellschein ergeben. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner entscheidend. Kann die Zustellung der Kündigung nicht bewirkt werden, da der Empfänger verzogen ist und seine neue Anschrift dem anderen Vertragspartner nicht mitgeteilt hat, so gilt die Kündigung mit dem fristgerechten Versuch der Zustellung an die alte Anschrift als rechtzeitig bewirkt.

3.3. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung oder einen ihrer Anhänge schriftlich zu kündigen, wenn

a) die jeweils andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder ihrer Anhänge begeht und diesen nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer diesbezüglichen Mitteilung behebt oder

b) der Lizenznehmer zweimal hintereinander mit der Zahlung seiner monatlichen Lizenzgebühren in Verzug kommt.

In diesem Fall schuldet der Lizenznehmer der Fa. Volz-ITSC Software GmbH die rückständigen monatlichen Lizenzgebühren, sowie die Zahlung der monatlichen Lizenzgebühr bis zum nächst möglichen ordnungsgemäßen Kündigungstermin. Zuzüglich ist der Lizenznehmer zum Schadensersatz in Höhe von 500,00 EUR sowie zur Zahlung der angefallenen Bankspesen und Bearbeitungsgebühren verpflichtet. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung auf Wunsch des Lizenznehmers wird die laufende monatliche Lizenzgebühr bis zum nächst möglichen ordnungsgemäßen Kündigungstermin in Rechnung gestellt.

3.4. Folgen der Beendigung

Mit der Beendigung dieser Vereinbarung wird der Lizenznehmer die Benutzung der Software einstellen und alle ihm überlassenen Originalunterlagen, alle Kopien sowie die Dokumentationen vollständig und ohne Beschädigung rechtzeitig zum Vertragsende (Poststempel des Einlieferungsscheins) an die Fa. Volz-ITSC Software GmbH zurückgeben. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

4. Nutzungsrechte des Lizenznehmers

4.1. Nutzungsumfang

Der Lizenznehmer erhält gemäß den im Softwarebestellschein aufgeführten Bedingungen das einfache, auf die Dauer des Vertrages befristete, auf Dritte nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Programme zu eigenen Zwecken. Die dem Lizenznehmer übertragenen Rechte fallen nach Ende des Vertrages ohne

weitere Rechtshandlung auf den Lizenzgeber zurück.

4.2. Nutzungsbeschränkung

Die Nutzung ist auf die im Softwarebestellschein festgelegte Zahl der Nutzer in der Institution des Lizenznehmers beschränkt. Die Nutzer sind vom Lizenznehmer namentlich zu benennen. Deren Zugangsberechtigung wird vom Lizenzgeber schriftlich bestätigt. Die Nutzung der Programme durch bei der Fa. Volz-ITSC Software GmbH nicht notierte Dritte ist unzulässig. Die abgerufenen Dokumente dürfen vom Lizenznehmer nur für den eigenen Gebrauch verwendet werden. Jede gewerbliche Weitergabe, insbesondere das Verkaufen, Vermieten, Verpachten oder Verleihen der Programme oder Dokumente, ist unzulässig. Der Lizenznehmer zahlt für jeden Fall der Zuwiderhandlung und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Konventionalstrafe in Höhe von 5.000,00 € an die Fa. Volz-ITSC Software GmbH. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche oder ein außerordentliches Kündigungsrecht behält sich die Fa. Volz-ITSC Software GmbH vor.

4.3. Veränderungsverbot

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt Copyright-Vermerke, Kennzeichnungen und/oder Eigentumsangaben an dem/den Programm/en oder Dokumentationsmaterial zu verändern.

4.4. Überprüfungsrecht

Der Lizenzgeber ist berechtigt, technische Vorkehrungen zu treffen, durch die eine Nutzung über den vertraglich zulässigen Umfang hinaus verhindert wird, insbesondere entsprechende Zugangssperren zu installieren. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber die zur Überprüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.5. Erlöschen des Nutzungsrechts bei Missbrauch

Das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software erlischt, ohne dass es einer Erklärung bedarf, wenn der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen des Vertrages verstößt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich für diesen Fall, die Software, die Originaldatenträger, alle Kopien sowie die Dokumentationen nach Wahl der Fa. Volz-ITSC Software GmbH vollständig und ohne Beschädigung herauszugeben.

4.6. Nebenlizenzen

Für weitere als die im Softwarebestellschein genannten Nutzer können Nebenlizenzen erworben werden. Nebenlizenzen können jederzeit angemeldet und mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Sie gelten ausdrücklich nicht für Personen, die außerhalb der Institution des Lizenznehmers eine andere Firma besitzen oder Vermittlungsgeschäfte und andere Dienstleistungen nutzen. Wird der Fa. Volz-ITSC Software GmbH bekannt, dass eine solche Person unberechtigt eine Nebenlizenz benutzt hat, wird die Nebenlizenz rückwirkend wie eine Hauptlizenz geführt und nachberechnet.

5. Schutzrechte

5.1. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, keine Marken, Seriennummern, Urheberrechts- oder sonstige Eigentumsvermerke oder andere Identifikationsmerkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

5.2. Unberechtigter Zugang

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zudem, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten sowie den Missbrauch durch Dritte zu verhindern; er stellt überdies sicher, dass die in seinem Unternehmen tätigen Nutzer diese Verpflichtung ebenfalls einhalten. Gegenüber Mitarbeitern ist ausdrücklich auf die Einhaltung dieser AGB sowie der Vorschriften des deutschen Urheberrechts hinzuweisen.

5.3. Technische Voraussetzungen

Der Lizenznehmer ist weiterhin dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für den Zugang geschaffen werden, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer auf Anfrage über den jeweils einzusetzenden Browser informieren.

5.4. Mitwirkungspflichten

Im Falle der Weiterentwicklung der Softwareplattformen und sonstiger technischer Komponenten des Systems durch den Lizenzgeber obliegt es dem Lizenznehmer, nach Information durch den Lizenzgeber die notwendigen Anpassungsmaßnahmen bei der von ihm eingesetzten Soft- und Hardware zu treffen. Soweit die ordnungsgemäße Nutzbarkeit der vom Lizenzgeber erbrachten Leistungen voraussetzt, dass bei den vom Lizenznehmer eingesetzten Rechnern bestimmte Einstellungen vorgenommen werden wie Akzeptanz von Cookies oder Aktivierung von Java Script etc., obliegt es dem Lizenznehmer, die entsprechenden Einstellungen vorzunehmen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich schließlich, die zur Sicherung seines Systems gebotenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere eine aktuelle Schutzsoftware zur Abwehr von Computerviren einzusetzen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Virusschäden, die durch entsprechende Software hätten abgewehrt werden können.

5.5. Rechtsverletzung

Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis von dem Missbrauch eines gewerblichen Schutzrechtes nach 4.1. dieser AGB erlangt. Bei Missbrauch ist der Lizenzgeber berechtigt, den Zugang zu sperren. Ein von dem Lizenznehmer zu vertretener Missbrauch stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar und berechtigt daher den Lizenzgeber zur außerordentlichen Kündigung im Sinne von 3.2.a) dieser AGB.

6. Änderungsbefugnis des Lizenzgebers

6.1. Änderungsbefugnis

Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Inhalte der jeweiligen Software zu verändern oder einzuschränken oder Inhalte auszutauschen. Führt eine solche Veränderung zu einer wesentlichen Beschränkung der dem Lizenznehmer verfügbaren Inhalte, so ermäßigt sich die vom Lizenznehmer zu leistende Vergütung.

5.2. Updates

Die Fa. Volz-ITSC Software GmbH nimmt Updates zu Programmen und / oder Programmdateien vor, sobald diese als notwendig und zweckdienlich angesehen werden.

7. Vergütung

7.1. Zahlung der Lizenzgebühr

Der Lizenznehmer verpflichtet sich an die Fa. Volz-ITSC Software GmbH die jeweilige Lizenzgebühr als Gegenleistung für die Einräumung der Rechte zu zahlen. Die Höhe der monatliche Lizenzgebühr für das dem Lizenznehmer eingeräumte Nutzungsrecht ergibt sich aus dem gewählten Leistungspaket und der An-

zahl weiterer gewünschter User-Lizenzen. Die Preise sind dem Softwarebestellschein zu entnehmen. Alle angegebenen Preise und Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Lizenznehmer wird die Software nur dann vollständig und dauerhaft nutzen können, sofern er die Lizenzgebühr bezahlt.

7.2. Fälligkeit

Die Lizenzgebühr ist nach Lieferung/Freischaltung der Programme monatlich vorschüssig (ab Beginn des ersten vollen Kalendermonats) fällig. Darin enthalten sind alle Kosten für Updates, Upgrades, Versand- und Verpackungskosten. Die daneben geschuldete Grund- und Schutzgebühr für das jeweilige Produkt wird zu Beginn der Freischaltung erhoben. Die Lizenzmiete und die Grund- und Schutzgebühr werden im Wege des Banklastschriftverfahrens entrichtet. Für Lizenzmieten und Gebühren, die nicht im Banklastschriftverfahren entrichtet werden, wird gemäß des Softwarebestellscheins eine separate Aufwandsgebühr berechnet.

8. Geheimhaltung

8.1. Datenschutz

Der Lizenznehmer wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass der Lizenzgeber die Nutzungsdaten in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses bearbeitet. Alle Daten werden vertraulich behandelt.

8.2. Geheimhaltungspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Informationen aus dem Bereich der anderen Partei vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere die dem Lizenzgeber bekannt werdenden Vertragsdaten von Kunden des Lizenznehmers. Dies gilt auch im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung, unabhängig aus welchem Grund die Vereinbarung beendet wird.

9. Mängelhaftung

9.1. Mängel

Die Fa. Volz-ITSC Software GmbH gewährleistet, dass die Software während der Vertragslaufzeit nicht mit Mängeln behaftet ist. Als Mängel gelten Abweichungen der Software von der Leistungsbeschreibung, u.a. in der begleitenden Dokumentation, soweit diese den Wert oder die Eignung der Vertragssoftware zur üblichen, dort beschriebenen Verwendung nicht nur unerheblich beeinträchtigen oder wenn die Fa. Volz-ITSC Software GmbH die für die vertraglich vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte dem Lizenzgeber nicht wirksam einräumen konnte.

9.2. Mängelanzeige

Der Lizenznehmer wird ggf. auftretende Mängel der Fa. Volz-ITSC Software GmbH unverzüglich schriftlich mitteilen und dabei angeben, wie sich der Sachmangel äußert, auswirkt, unter welchen Umständen er auftritt und wie er nach Ansicht des Lizenznehmers einzustufen ist.

9.3. Rechte des Lizenznehmers bei Mängel

Sofern die Fa. Volz-ITSC Software GmbH nach Eingang der Mängelanzeige tatsächlich einen Mangel festgestellt hat, wird sie nach eigener Wahl entweder ein mangelfreies Produkt liefern oder sich bemühen, den Mangel zeitnah zu beheben. Gelingt ein derartiger Behebungsversuch nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, schlägt er auch innerhalb einer weiteren, vom Lizenznehmer angemessen zu setzenden Frist fehl, und stellt die Fa. Volz-ITSC Software GmbH keine Lösung zur Verfügung, so kann der

Lizenznehmer unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche die Vergütung herabsetzen (mindern) oder den von dem Mangel betroffenen Vertragsteil kündigen. Sind etwa gemeldete Sachmängel nicht der Fa. Volz-ITSC Software GmbH zuzurechnen, wird der Lizenznehmer der Fa. Volz-ITSC Software GmbH den Zeitaufwand und die anfallenden Kosten jeweils zu geltenden Sätzen vergüten.

9.4. Ausschluss der Mängelhaftung

Unbeschadet der Regelung Ziffer 10.1. die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für anfängliche Mängel gem. 536a BGB ausgeschlossen.

10. Haftungsbeschränkungen

10.1. Haftung

Die Fa. Volz-ITSC Software GmbH haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie für Körperschäden.

10.2. Beschränkung

Für sonstige Schäden haftet die Fa. Volz-ITSC Software GmbH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und soweit die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Vertragssoftware typisch und vorhersehbar sind. Eine Gewährleistung ist zudem ausgeschlossen, wenn ein Mangel auf Umständen beruht, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, insbesondere wenn er seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4.4. verletzt.

10.3. Ausschluss

Die Fa. Volz-ITSC Software GmbH haftet nicht für die Richtigkeit der Prämienberechnung in den Vergleichsprogrammen (Selection) und ebenfalls nicht für die inhaltliche Haftungssicherheit der Beratungsprotokolle.

10.4. Betriebsbereitschaft

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es der Fa. Volz-ITSC Software GmbH nach Stand der Technik nicht möglich ist, eine 24-stündige Betriebsbereitschaft eines Internetserverns zu garantieren.

11. Zusatzbedingungen für online basierende Programme

11.1. Nutzungsbeschränkungen

Die Nutzung der Programme „Premium Berater“ und „onlineSelection“ wird innerhalb eines Kalendermonats begrenzt auf 200 Berechnungen/Beratungen je Hauptlizenz und 200 Berechnungen/Beratungen je Nebenlizenz. Weitere Berechnungen/Beratungen können monatlich mit je EUR 0,27 berechnet werden. Davon abweichende Regelungen müssen schriftlich festgelegt werden.

11.2. Zugang

Der Betrieb der Software erfolgt auf einem Server des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber gestattet dem Lizenznehmer hierzu die kostenlose Nutzung der entsprechenden Server des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber sorgt seinerseits kostenlos für die Datensicherung dieser Server. Die Datensicherung erfolgt mittels gespiegelter Festplatten und Speicherung auf entsprechend geeigneten Speichermedien.

11.3. Fehlerfreiheit

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die vollständige Fehlerfreiheit eines Computerprogramms nicht gewährleistet werden kann.

11.4. Haftungsausschluss

Die Fa. Volz-ITSC Software GmbH übernimmt keine Haftung für Dritt- und Fremdapplikationen.



Volz ITSC Software GmbH
Hamburger Str. 205
22083 Hamburg

Fon (0751) 560 27 -200
Fax (0751) 560 27 -222

E-Mail: info@volz-itsc.de
www.volz-itsc.de

UST-ID: D 203 765 351

Gerichtsstand Hamburg
HRB: 72845

Geschäftsführer: Carsten Simon
